

44

BUNDESGERICHTSHOF

2036 012

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 142/65

URTEIL

Verkündet am
14. März 1967
Kriegl,
Justizhauptssekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

1. des V[redacted] B[redacted] K[redacted], vertreten durch seine
Verlagsleiter Hans D[redacted] und Richard M[redacted]
M[redacted], L[redacted]straße [redacted],
2. des Redakteurs Carl S [redacted], Redaktion
B[redacted] K[redacted], M[redacted], L[redacted]straße [redacted]

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. [redacted] -

gegen

den Journalisten Gert von P [redacted],
H [redacted], L [redacted]weg [redacted],

Kläger, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [redacted]
und Dr. [redacted] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 14. März 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß, Heinr. Meyer und Dr. Nüssgens

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg vom 10. Juni 1965 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war bis zum Frühjahr 1963 Leiter der Sendereihe "Panorama" des Norddeutschen Rundfunks. Seine Sendungen wurden in einem in der Zeitung "Rheinischer Merkur" vom 24. Mai 1963 erschienenen Artikel von W. [REDACTED] mit der Überschrift "Die Sünden des Herrn von P. [REDACTED]" stark kritisiert.

In der am 25. Juni 1964 erschienenen Wochenzeitung "B. [REDACTED] K. [REDACTED]", für deren Inhalt der Zweitbeklag-

te der verantwortliche Chefredakteur war, erschien ein Aufsatz von T [REDACTED] mit der Überschrift "Wollen wir eine sterilisierte Presse?". Der Aufsatz befaßte sich u.a. mit dem im R [REDACTED]-Verlag erschienenen Buch "Information oder Herrschaft der Souffleure ?" von Paul H [REDACTED]. Es hieß in diesem Artikel wörtlich:

"Was den Herausgeber des Büchleins, Paul H [REDACTED], dazu bewogen hat, ausgerechnet P [REDACTED] zur Mitarbeit aufzufordern, von dem doch bekannt ist, und der "R [REDACTED] M [REDACTED]" hat dies ausführlich bewiesen (Nr. 21 vom 24. Mai 1963), daß er als Leiter der Sendung "P [REDACTED]" im E [REDACTED] Fernsehen notorisch Dokumentationsfälschungen veranlaßt hat, ist einigermmaßen schleierhaft."

Der Kläger erwirkte eine einstweilige Verfügung auf Unterlassung dieser Äußerung. Er forderte die Beklagten und Tüngerl ferner auf, gemäß einer von ihm vorgeschlagenen Fassung die Beschuldigung der Dokumentationsfälschung zu widerrufen. Die Beklagten beantworteten das Schreiben nicht. Es erschien vielmehr im "B [REDACTED] K [REDACTED]" am 15. August 1964 ein Artikel unter der Überschrift

"Formale Objektivität und Pseudo-Objektivität"

und dem Untertitel

"Gert von P [REDACTED] Verlangen nach einem Widerruf - Rückblende in P [REDACTED]-Zeiten".



In diesem Artikel hieß es u.a.:

"Der empfindsame Herr von P[REDACTED] verlangte vom "B[REDACTED] K[REDACTED]" außerdem einen Widerruf: Die bereits durch das Hamburger Gericht untersagte Behauptung kann vom "B[REDACTED] K[REDACTED]" nicht aufrechterhalten werden. Die Redaktion des "B[REDACTED] K[REDACTED]" kommt diesem Wunsch gerne nach."

Es folgten alsdann Ausführungen darüber, daß dem "B[REDACTED] K[REDACTED]" durch die einstweilige Verfügung nicht verboten worden sei, dem Leser ein Bild davon zu vermitteln, wie die Wochenzeitung "R[REDACTED] M[REDACTED]" die Arbeit des Herrn von P[REDACTED] in der "P[REDACTED]"-Redaktion würdige. Gegen die Schilderung des Artikels von W[REDACTED] im "R[REDACTED] M[REDACTED]" vom 24. Mai 1963 könne er nichts einwenden. Als dann wurde ein längerer Auszug dieses Artikels gebracht, an den sich der letzte Absatz mit folgendem Wortlaut anschloß:

"Herr von P[REDACTED] sieht - die von ihm erwirkte einstweilige Verfügung zeigt es - in diesen Darlegungen keinen Beweis für eine Dokumentenfälschung. Die Redaktion des "B[REDACTED] K[REDACTED]" nimmt daher die erhobene Behauptung gegen P[REDACTED] in vollem Umfang zurück."

Der Kläger hat mit der Klage von den Beklagten die Veröffentlichung einer von ihm formulierten berichtigerden Darstellung und eines Widerrufs der Beschuldigung gefordert. Er hat vorgetragen, der Artikel vom 15. Au-

gust 1964 enthalte kein klares Abrücken von der unwahren Behauptung der "notorischen Dokumentationsfälschung". Die formal ausgesprochene Widerrufserklärung werde durch Wiederholung des W[REDACTED]-Berichts, die eine erneute Ehrverletzung darstelle, überdeckt und in den Hintergrund gedrängt. Bei den Lesern des "B[REDACTED] K[REDACTED]" werde der Eindruck erweckt, der Kläger sei zwar der Dokumentationsfälschung überführt worden, sehe es aber selbst nicht ein; nur aus Großzügigkeit der Redaktion gegenüber dem empfindsamen Kläger werde diesem der Gefallen getan, einen Widerruf auszusprechen. Mit einer solchen Erklärung werde seinen Interessen nicht gedient. Der Kläger hat zu dem W[REDACTED]-Bericht im einzelnen Stellung genommen und Beweis dafür angetreten, daß seine Berichterstattung in der P[REDACTED]-Sendereihe entgegen der Kritik objektiv und fair gewesen sei.

Die Beklagten waren im ersten Rechtszug nicht vertreten.

Das Landgericht hat die Klage durch unechtes Versäumnisurteil abgewiesen. In der Begründung des Urteils ist ausgeführt, wenn ein Widerrufsanspruch des Klägers bestanden habe, sei er durch die widerrufenden Erklärungen erfüllt worden, die im Artikel des "B[REDACTED] K[REDACTED]" vom 15. Mai 1964 enthalten seien. Den Beklagten könne nicht verboten werden, der Leserschaft des "B[REDACTED] K[REDACTED]" im einzelnen darzustellen, aufgrund welcher Unterlagen die Berichterstattung des Klägers in der P[REDACTED]-Sendereihe beanstandet worden sei.

Mit der Berufung hat der Kläger den Widerrufsanspruch weiter verfolgt, jedoch die von den Beklagten abzugebenden Erklärungen anders formuliert als im ersten Rechtszug.

Die Beklagten haben die Auffassung vertreten, der Kläger habe keinen Anspruch auf eine Wiederholung des Widerrufs. Er könne auch nicht verlangen, daß der Widerruf gerade in der von ihm gewünschten Fassung erklärt werde.

Das Oberlandesgericht hat die Beklagten wie folgt verurteilt:

"Die Beklagten werden verurteilt, in der nach Rechtskraft des Urteils nächsten für den Druck noch nicht abgeschlossenen Nummer des "B[REDACTED] K[REDACTED]" auf Seite 2 in der Schriftgröße Petit (8 Punkt) und unter der Überschrift "Widerruf" in der Schriftgröße Doppelmittel (28 Punkt) folgenden Widerruf ohne Einschränkungen, Weglassungen, Zusätze oder Änderungen zu veröffentlichen:

" Im B[REDACTED] K[REDACTED] vom 25. Juni 1964 erschien unter der Überschrift "Wollen wir eine sterilisierte Presse?" eine Buchrezension aus der Feder Richard Tüngels, die folgenden Absatz enthält:

" Was den Herausgeber ... dazu bewogen hat, ausgerechnet P[REDACTED] zur Mitarbeit aufzufordern, von dem doch bekannt ist, und der "R[REDACTED] M[REDACTED]" hat dies ausdrücklich bewiesen (...), daß er als Leiter der Sendung "P[REDACTED]" im E[REDACTED] Fernsehen notorisch Dokumentationsfälschungen veranlaßt hat, ist einigermaßen schleierhaft."

Die darin enthaltenen Behauptungen, von P [REDACTED] habe als Leiter von P [REDACTED] im E [REDACTED] Fernsehen notorisch Dokumentationsfälschungen veranlaßt, dies sei bekannt, und der P [REDACTED] M [REDACTED] habe dies bewiesen, widerrufen wir hiermit."

Soweit der Kläger mit seinem Berufungsantrag die Veröffentlichung folgender weiterer Erklärung verlangt hat

"Es gibt keine Beweismittel für Dokumentationsfälschung, und auch W [REDACTED] verfügt über solche nicht",

ist die Berufung des Klägers zurückgewiesen worden.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten den Antrag weiter, die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Die Beklagten haben den ehrkränkenden Vorwurf der "notorischen Dokumentationsfälschung" im Rechtsstreit nicht aufrecht erhalten. Es muß daher mit dem Berufungsgericht davon ausgegangen werden, daß dem Kläger zu Unrecht der Vorwurf gemacht wurde, er habe als Leiter der Sendung "P [REDACTED]" über das tatsächliche Zeitgeschehen bewußt falsch berichtet und die Öffentlichkeit getäuscht. Gemäß § 823 i. Verb. mit § 1004 BGB sind die Beklagten verpflichtet, die unwahre Behauptung im "B [REDACTED] K [REDACTED]" zu widerrufen. Der öffentliche Widerruf ist das geeignete Mittel, um die fortwirkende Be-

einträchtigung der Ehre des Klägers zu mindern. An einer Richtigstellung hat der Kläger, wie die Beklagten in der Revisionsbegründung einräumen, mit Rücksicht auf seinen Beruf als Publizist auch ein wirtschaftliches Interesse. Angesichts des negatorischen Charakters der Widerrufspflichtung kommt es nicht darauf an, ob die Beklagten schuldhaft gehandelt haben. Durch die Länge der inzwischen verflossenen Zeit ist das Interesse des Klägers an einer richtigstellenden Erklärung nicht entfallen.

2. Zu der für die Beurteilung entscheidenden Frage, ob dem berechtigten Interesse des Klägers an einer Minderung oder Beseitigung der rechtswidrigen Störung durch die in dem Artikel des "B. K." vom 15. August 1964 enthaltenen Erklärungen Genüge getan wurde, stimmt der Senat in allem der Beurteilung des Berufungsgerichts zu. War der Vorwurf unrichtig, so hatten die Beklagten in klarer und unmißverständlicher Form zu erklären, daß die Beschuldigung der "notorischen Dokumentationsfälschung" als unrichtig widerrufen werde. Der Artikel des "B. K." erweckt jedoch, wie das Berufungsgericht richtig ausführt, durch die Art seiner Darstellung bei den Lesern den Eindruck, im Grunde sei der Beweis für die Richtigkeit des Vorwurfs geführt. Gewissermaßen aus Großmut erklärt die Redaktion einen Widerruf, da nun einmal der "empfindliche Kläger" in den Darlegungen des Berichts von W. keinen Beweis für eine "Dokumentenfälchung" sehe. Das Wort "daher" in dem letzten Satz des Artikels nimmt dem Widerruf den entscheidenden Gehalt. Mit einer Entschuldigung

formaler Art, die durch die Art der Verquickung mit anderen Ausführungen den Lesern den Gedanken nahe legt, die ehrenrührige Behauptung sei im Kern zutreffend, haben die Beklagten nicht das Erforderliche getan, um im Rahmen des ihnen Möglichen und Zumutbaren den von ihnen verursachten Störungszustand zu mindern. Entgegen der Auffassung der Revision bedeutet es für die Beklagten keine unnötige Demütigung, daß sie die in dem angefochtenen Urteil formulierte Erklärung abgeben müssen. Angesichts ihres bisherigen Verhaltens ist es auch nicht zu beanstanden, daß ihnen aufgegeben wurde, die Erklärung ohne Zusätze zu veröffentlichen. Die Beklagten sind hierdurch nicht gehindert, in getrennten Ausführungen die Sendungen des Klägers zu kritisieren und ihre Auffassung über die Gestaltung dieser Sendungen näher zu begründen.

Da sich die Revision als unbegründet erweist,
war sie mit der Folge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Hanbeck

Dr. Hauß

Meyer

Dr. Nüßgens